



Technische Fachhochschule Berlin  
University of Applied Sciences

# Amtliche Mitteilungen

---

28. Jahrgang, Nr. 30

Seite 1

26. Juli 2007

---

## INHALT

1. Änderung der Studienordnung  
für den Bachelor-Studiengang Architektur  
vom 22.5.2007

Seite 2

---

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle  
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin  
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung  
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**1. Änderung der Studienordnung  
für den Bachelor-Studiengang Architektur  
vom 22.5.2007**

Gemäß § 71 Abs.1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) i. d. F. vom 13.2.03 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 6.7.06 (GVBl. S. 713), ändert der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV die Studienordnung vom 27.6.05 (A.M. 150/05):

1. Die praktische Vorbildung für das Studium der Architektur wird auf mindestens 13 Wochen festgesetzt, von denen mindestens 8 Wochen bis zum Studienbeginn vorhanden sein müssen. Die restlichen 5 Wochen müssen bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters nachgeholt sein.
2. Die Anlage 1 zur Studienordnung Bachelor-Studiengang Architektur wird in der beigefügten Neufassung erlassen.

Vorstehende Änderung wird in den Amtlichen Mitteilungen der TFH veröffentlicht. Sie wirkt sich erstmals für die Bewerbungen zum WS 07/08 aus.

## Anlage 1 zur Studienordnung Architektur

### Praktische Vorbildung

#### 1. Allgemeine Richtlinien zur praktischen Vorbildung

Das Vorpraktikum soll vielseitige handwerkliche Kenntnisse vermitteln. Die Dauer der praktischen Vorbildung beträgt für den Bachelor-Studiengang **Architektur** mindestens 13 Wochen mit einer Arbeitszeit entsprechend den geltenden Tarifvereinbarungen im Bauhauptgewerbe, davon mindestens 8 Wochen vor dem Beginn des Bachelor-Studiums. Bis zum Ende des 2. Studienplansemesters muss das gesamte Vorpraktikum erfolgreich abgeschlossen sein.

Das Vorpraktikum muss im Gültigkeitsbereich der EU-Vorschriften abgeleistet werden. Bürotätigkeiten werden nicht als Vorpraktikum anerkannt. Bei Praktika im Ausland kann dies anerkannt werden, wenn durch Vorlage eines Berichtsheftes der Nachweis geführt wird, dass das Praktikum unter technischen Bedingungen absolviert wurde, die dem EU-Standard entsprechen.

Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltage gelten nicht als Praktika im Sinne dieser Ordnung. Desgleichen gelten Hilfsarbeiten in Bau- und sonstigen Berufen nicht als Praktika. Unterbrechungen der praktischen Vorbildung sind nicht gewünscht.

Zum Nachweis der praktischen Tätigkeit ist während der Ausbildungszeit ein Berichtsheft zu führen. Die Tätigkeiten sind täglich zu dokumentieren und in Abständen von höchstens 14 Kalendertagen durch den ausbildenden Betrieb zu korrigieren und abzuzeichnen.

Nach Beendigung des Praktikums stellt der Betrieb über die geleisteten Praktika ein Zeugnis aus. Das Zeugnis muss Art, Inhalt und Dauer der Arbeiten in den einzelnen Gewerken / Tätigkeitsbereichen enthalten. Schul-, Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltage müssen aus dem Zeugnis ersichtlich sein. Die Angaben im Zeugnis müssen mit denen des Berichtsheftes übereinstimmen.

Das Vorpraktikum muss durch den/die Beauftragte/n für die praktische Vorbildung anerkannt werden. Fachspezifische Berufsausbildungen können nach Abschnitt 2 ganz oder teilweise anerkannt werden.

Die Auswahl der anzubietenden Gewerke richtet sich nach den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes, jedoch sollten wahlweise die folgenden Lerninhalte angestrebt werden: [Tätigkeitsbereiche / Lerninhalte:	bis max. Wochen
Allgemeiner Hochbau: Roh- und Innenausbau: Rüstungen, Mauerwerk, Putze und Estriche Bautenschutz: Wärme-, Schall-, Brandschutz, Schutz vor Feuchtigkeit	13
Beton- und Stahlbetonbau: Schalungs-, Bewehrungs- und Betonierungstechniken, Herstellung, Transport und Montage von Fertigteilen	13
Holzbau: Handwerkliche und ingenieurmäßige Holzverbindungen, Bautischlerei	13
Stahlbau: Arbeitstechniken und Verbindungstechniken im Stahlhochbau, Montage vorgefertigter Teile, Stahlbauwerkstatt	13
Gebäudesanierung: Sanierungsmaßnahmen, Bauen im Bestand	13
Vermessungstechnik: Aufnahmeverfahren mit Erstellung eines Lageplans, Flächenberechnung, Nivellement und Auswertung	3
Haustechnik: Installation von Leitungen und Rohrleitungen für die Ver- und Entsorgung.	3

Die 11. Klasse der für den Baubereich maßgebenden Fachoberschulen wird als praktische Vorbildung anerkannt, wenn sie in Inhalt und Ziel den hier genannten Richtlinien entspricht.

Bei Praktika im Ausland kann dies anerkannt werden, wenn durch Vorlage eines Berichtsheftes der Nachweis geführt wird, dass das Praktikum unter technischen Bedingungen absolviert wurde, die dem EU-Standard entsprechen.

Das Vorpraktikum muss durch den/die Beauftragte/n für die praktische Vorbildung anerkannt werden.

## **2. Anerkennung von Berufsausbildungen und beruflichen Tätigkeiten als praktische Vorbildung**

Hilfsarbeiten in einem der nachfolgend aufgeführten Berufe gelten nicht als Praktika im Sinne dieser Richtlinie.

Die Ausbildungszeiten als Stahlbetonbauer/in, Maurer/in oder Zimmer/in werden unter Berücksichtigung der Richtlinien zur praktischen Vorbildung angerechnet.

Der Lehrabschluss nach der 1. Stufe einer Stufenausbildung in den nachstehend aufgeführten Berufen erfüllt das geforderte handwerkliche Praktikum von 13 Wochen:

Hochbaufacharbeiter/in  
Ausbaufacharbeiter/in

Der Lehrabschluss nach der 2. Stufe einer Stufenausbildung in den nachstehend aufgeführten Berufen erfüllt das geforderte handwerkliche Praktikum von 13 Wochen:

- Beton- und Stahlbetonbauer/in
- Brunnenbauer/in
- Estrichleger/in
- Feuerungs- und Schornsteinbauer/in
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/in
- Maurer/in
- Straßenbauer/in
- Stukkateur/in
- Trockenbaumonteur/in
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/in
- Zimmerer/in

Der Lehrabschluss in einem der nachstehend aufgeführten Berufe wird mit 13 Wochen auf das handwerkliche Praktikum angerechnet:

- Bauschlosser/in
- Bautechniker/in
- Bauzeichner/in
- Dachdecker/in
- Feuerungs- und Schornsteinbauer/in
- Garten- und Landschaftsbauer/in
- Holzmechaniker/in
- Vermessungstechniker/in

Der Lehrabschluss in einem der nachstehend aufgeführten Berufe wird mit 6 Wochen auf das handwerkliche Praktikum angerechnet:

- Kartograph/in
- Keramiker/in
- Klebeabdichter/in
- Lackierer/in (Holz / Metall)
- Maler/in / Lackierer/in
- Rolladen- und Jalousiebauer/in
- Technische/r Zeichner/in
- Werkzeugmacher/in

Hier muss ein Zusatzpraktikum in den Berufen Betonbauer/in, Stahlhochbauer/in, Maurer/in und Zimmerer/in abgeleistet werden und eine sinnvolle Ergänzung darstellen.

Diese Berufsabschlüsse gelten nicht für Zulassungen nach § 11 BerIHG.

### **3. Anrechnung weiterer Praktikantenzeiten**

Über die Anrechnung von Praktikantenzeiten in unter Punkt 2 nicht aufgeführten Berufen entscheidet der/die Beauftragte für die praktische Vorbildung.

**4. Nachfolgend aufgeführte Berufe sind für eine Bewerbung nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes mit mindestens vier Berufsjahren anerkennbar:**

- Beton- und Stahlbetonbauer/in
- Brunnenbauer/in
- Estrichleger/in
- Feuerungs- und Schornstein bauer/in
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/in
- Maurer/in
- Straßen bauer/in
- Stukkateur/in
- Trockenbaumonteur/in
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/in
- Zimmerer/in